

Statut

über den

Bezug von Forstprodukten

aus der Gemeinde-Waldung.

I. Brennholz.

§ 1.

Jeder im Inlande wohnhafte Gemeindegürger kann das forstämlich ausgemittelte Brennholzquantum aus der Gemeindegwaldung gegen Erlag der festgesetzten Gebühr beziehen.

§ 2.

Zum Bezuge eines ganzen Brennholz-Loses hat Anspruch jede Bürgerfamilie, welche aus mehreren zusammengehörenden Familiengliedern besteht und eine gemeinschaftliche, selbständige Haushaltung führt.

Als solche Familien sind anzusehen:

- a) ein verheirateter Mann mit seiner Ehegattin, mit Kinder, oder ohne Kinder;
- b) ein Witwer oder eine Witwe mit mindestens einem Kinde;
- c) elterulose Geschwister, sofern dieselben aus zwei oder mehreren Köpfen bestehen;
- d) eine ledige Person mit mindestens einem eigenen Kinde.